

1. DSPC 85 e.V. (Stand JHV 14.10.2023)

SATZUNG

1. Deutscher Shar-Pei Club 1985 e.V.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mittel zum Zweck

§ 4 Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Ordnungen und Bindungswirkung

II. Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

§ 8 Aufnahme

§ 9 Ausschluss von der Mitgliedschaft

§ 10 Beitrag

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 12 Erlöschen durch Ausschluss

III. Mitgliederversammlung

§ 13 Allgemeines

§ 14 Einberufung

§ 15 Protokoll

§ 16 Mitgliederversammlung

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Der Vorstand

§ 18 Vorstand, Vertretungsbefugnis

V. Die Züchtersammlung und Zuchtkommission

§ 19 Züchtersammlung

§ 20 Zuchtkommission

VI. Wahlen

§ 21 Allgemeines

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Kassenprüfung

§ 23 Vereinstrafen und Sanktionen

§ 24 Satzungsänderungen

1. DSPC 85 e.V. (Stand JHV 14.10.2023)

§ 25 Auflösung

§ 26 Inkrafttreten und Gültigkeit

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "**1. Deutscher Shar-Pei Club 1985 e.V.**", wurde am 6. Mai 1985 gegründet und ist unter Nr. VR 8495 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen (im Folgenden „1. DSPC 85 e.V.“, „DSPC“ oder „Verein“ genannt.)
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH, binnen längstens 24 Monaten, nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, den Verbandsrechtsweg.
4. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt des Vereins „Blaue Zunge“, der VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“ und/oder der vereinseigenen Clubhomepage sowie im digitalen, internen Mitgliederbereich.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Chinese Shar Pei nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 309. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage, die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Reinheit, seiner Gesundheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Umsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Förderung des allgemeinen Interesses an der Rasse Shar-Pei
2. Erhalt der Rasse Shar-Pei, nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 309.
3. Förderung der Gesundheit der Rasse Shar-Pei
4. Förderung der Forschung zur Rasse Shar-Pei
5. Erarbeitung von Zuchtbestimmungen, sowie das Erstellen einer Zuchtordnung, die Zusammenfassung in Richtlinien, Anweisungen, Durchführungsbestimmungen, sowie die Schulung der Mitglieder und Zuchtverantwortlichen.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle
7. Einrichtung einer Homepage

1. DSPC 85 e.V.

8. Einrichtung/Pflege einer Pedigree-Datenbank
9. Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen, ebenso das Erstellen einer Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung.
10. Beachtung der Belange des Tierschutzes und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
11. Aufklärung über den Hundehandel und die nicht kontrollierte Zucht.
12. Förderung in Not geratener Shar-Pei (SPIN)

§ 4 Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist grundsätzlich nur im Inland tätig.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Züchtersversammlung sowie die Zuchtkommission.

§ 6 Ordnungen und Bindungswirkung

1. Bestandteil der Satzung sind die Geschäfts-, Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung. Soweit erforderlich können weitere Ordnungen zur Erfüllung des Vereinszwecks erlassen werden.
2. Im Registergericht ist nur die Satzung einzutragen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen. Dementsprechend unterwerfen sich die Mitglieder den Vereinsordnungen, wie z.B. Geschäfts-, Zucht-, Ausstellungs-, Zuchtrichter-, Gebühren-, Spesen- und der Datenschutzordnung, ebenso wie den gefassten Beschlüssen, die von den Organen des Vereins erlassen werden können.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung, insbesondere zum Verfahren der Aufnahme, des Ausschlusses, des Beitrages und dem möglichen Ruhen der Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
Bei Anrufung des Verbandsrechtsweges ist ein Kostenvorschuss durch das Mitglied zu bezahlen. Dieser beläuft sich auf 350 €.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zucht-, Haltungs- und die Aufzuchtbedingungen des 1. DSPC 85 e.V. zu befolgen. Verstöße hiergegen können geahndet werden.
4. FCI/VDH/DSPC-Logos und/oder Wortmarken VDH/DSPC dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne deren Zustimmung verändert werden.

§ 8 Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Vorstand, der hierüber entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Mitgliedsbeitrages. Ein Stimmrecht während des Aufnahmeverfahrens besteht nicht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung (II.Mitgliedschaft, Punkt 3)

§ 9 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Hundehändler und -vermittler können nicht Mitglieder des Vereins werden.
2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH rechtskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen.

§ 10 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Näheres regeln Beschlüsse des Vorstandes und die Geschäftsordnung.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. September des Jahres zulässig und an den Vorstand zu richten.

§ 12 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen: bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinsvorschriften. Das Vereinsinteresse schädigt insbesondere, der durch seine Handlung oder Unterlassung dem Vereinszweck, dem Vereinsfrieden oder dem Ansehen des Vereins schadet oder Hundehandel fördert oder diesen unterstützt.
2. Den Ausschluss beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben.

VII. Mitgliederversammlung

§ 13 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

§ 14 Einberufung

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt als postalische oder digitale Veröffentlichung in Textform an die Mitglieder, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.
2. Dies hat spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Fristen durch entsprechende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Vereins „Blaue Zunge“, der VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“ und/oder der vereinseigenen Clubhomepage sowie im digitalen internen Mitgliederbereich zu erfolgen.
3. Bei Einladung in Textform, postalisch (einfacher Brief), gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Einladung spätestens am dritten Tag nach Absendung als zugegangen. Bei der Einladung per E-Mail gilt die dem Verein als letzte benannte E-Mailadresse.
4. Versammlungen des Vorstands und Kommissionen können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 15 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis im Wortlaut ersichtlich sein müssen. Dem Protokoll oder zusätzlich zu dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste beizufügen.
2. Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Über Einsprüche gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder das jeweilige zuständige Organ.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Näheres zu den Mitgliederrechten (Anträge, Abstimmungen) sowie die Durchführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung finden sich in der Geschäftsordnung. Abstimmungen müssen grundsätzlich getrennt stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen; Entgegennahme der Rechnungslegung

1. DSPC 85 e.V.

- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Billigung des Haushaltsvorschlages
- d. Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung nach Beschluss möglich)
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der stellvertretenden Zuchtleitung
- h. Wahl des Ausstellungsreferenten und seines Stellvertreters
- i. Wahl des Tierschutzbeauftragten (SPIN)
- j. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- k. Wahl der Zuchtkommission und einem Ersatzmitglied
- l. Wahl des Zuchtrichterobmann
- m. Satzungsänderungen
- n. Änderungen der Ordnungen
- o. Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens zwei Monate vor Versammlungsbeginn eingereicht worden sind
- p. Verleihung von Auszeichnungen
- q. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- r. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
- s. Auflösung des Vereins

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von einem Monat einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13-16 entsprechend.

IV. Der Vorstand

§ 18 Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Ordnungen z. B. der Geschäfts-, Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung, nach vorheriger Anhörung der für die jeweiligen Bereiche zuständigen Verantwortlichen und/oder zuständigen Kommissionen.
2. Der Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender),
 - a. dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzender).
 - b. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
 - c. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellv. Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Weitere Bestimmungen zur

1. DSPC 85 e.V.

Organisation des Vorstandes finden sich in der Geschäftsordnung.

3. Weitere Vorstandsmitglieder (a-c mit je einer Stimme) sind:

- a. der Schatzmeister
- b. der Schriftführer
- c. der Zuchtleiter
- d. der stellvertretende Zuchtleiter als beratendes Mitglied, das nur bei Abwesenheit/Verhinderung der Zuchtleitung stimmberechtigt ist.

V. Die Züchtersversammlung und Zuchtkommission

§ 19 Züchtersversammlung

Alle Züchter/innen, Deckrüden-Besitzer/innen und zuchtinteressierte Mitglieder des 1. DSPC 85 e.V. bilden die Züchtersversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Näheres regeln die Geschäfts- und Zuchtordnung.

§ 20 Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission, **sowie 1 Ersatzmitglied**, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. **Scheidet ein Mitglied der Zuchtkommission während der Amtsperiode aus, kann die Zuchtkommission ein anderes Vereinsmitglied, bis zu den ordentlichen Wahlen, kommissarisch mit dem Amt betrauen.** (JHV 14.10.2023 in Eisenach)
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter nebst Stellvertreter und einer zuchterfahrenen und/oder kynologisch gebildete Person. Der Zuchtkommission steht der Zuchtleiter vor, der die Zuchtkommission in allen Bereichen vertritt. Näheres regelt die Geschäfts- und Zuchtordnung.

VI. Wahlen

§ 21 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein und dürfen in keinem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Rassehunde-Zuchtverein des VDH Mitglied sein. Das gilt nicht für den Zuchtrichterobmann.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Legt ein Amtsträger sein Amt vorzeitig nieder, wird er für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mindestens aber 6 (sechs) Monate für eine Wiederwahl und kommissarischer Besetzung gesperrt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand, dass dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch, bis zu den nächsten ordentlichen Vorstandswahlen, übernommen wird oder der Vorstand kann ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Kasse(n) des Vereins sind nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu

1. DSPC 85 e.V.

prüfen.

- Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung, Rundschreiben und/oder der vereinseigenen Clubhomepage sowie im digitalen internen Mitgliederbereich zu veröffentlichen.

§ 23 Vereinstrafen und Sanktionen

- Bei Verstößen gegen das Regelwerk des 1. DSPC 85 e.V. oder anderer gesetzlicher Vorgaben, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten können Vereinsstrafen und Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Geschäfts- und Zuchtordnung.
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Geldbuße (von EUR 300,00 bis EUR 1.500,00)
 - befristete Sperrung von Vereinsrechten (aktives + passives Wahlrecht)
 - Amtsenthörung
 - Ausschluss
- Für vereinsschädigendes Verhalten (unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen) kann das Mitglied bei Verstößen mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden.
- Bei groben Verstößen gegen die Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung oder den einschlägigen Ordnungen des VDH, sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten bei einer Ausstellung oder schuldhafter Verletzung der Pflichten eines Ausstellers können Disziplinarmaßnahmen gemäß Geschäftsordnung verhängt werden. Mitglieder können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen, mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer, mit einem Ausstellungsverbot belegt werden.
- Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann die Zuchtleitung in Absprache mit der Zuchtkommission und nach Rücksprache mit dem Vorstand Sanktionen gemäß Geschäftsordnung verhängen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen die Zuchtordnung mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung.
- Bei Entscheidungen des Vorstands auf Vereinsstrafen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim VDH-Verbandgericht einlegen. Wird diese Frist zur Anrufung oder die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

§ 24 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V.“, Postfach 14 03 53, 53058 Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.06.2014 geändert und in der Mitgliederversammlung am 14.10.2023 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsregistergericht und am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.